

Information zum RYA-Funkzeugnis, Stand April 2020

Wie das BMVI bereits im März 2017 informiert hat, ist die Bundesregierung auch weiterhin daran interessiert, alle in Übereinstimmung mit der Vollzugsordnung für den Funkdienst (VO Funk, engl. Radio Regulations) der Internationalen Fernmeldeunion (ITU) erteilten ausländischen Seefunkzeugnisse als gültig anzuerkennen. Leider besteht die im März 2017 bereits thematisierte Schwierigkeit fort, festzustellen, ob ein Zeugnis überhaupt nach den Vorgaben der VO Funk ausgestellt wurde.

Diese Schwierigkeit besteht insbesondere bei dem von der Royal Yachting Association (RYA) ausgegebenen Seefunkzeugnis, bei dem eine generelle Feststellung zur Einhaltung der VO Funk aktuell nicht getroffen werden kann. Das BMVI hat sich seit Jahren intensiv und auf allen Ebenen um einen Austausch mit den zuständigen Behörden des Vereinigten Königreichs bemüht, um aufgetretene Fragen zur Prüfungsgestaltung der RYA zu klären. Zu konkreten Aussagen zur Form der von der RYA durchgeführten Prüfungen oder auch nur zu einem konstruktiven Informationsaustausch über die von der zuständigen Maritime and Coastguard Agency durchgeführten Aufsichtsmaßnahmen war das Vereinigte Königreich bisher nicht bereit. Bis auf weiteres sieht sich das BMVI daher nicht in der Lage, die Gültigkeit des RYA-Seefunkzeugnisses für die Teilnahme am mobilen Seefunkdienst an Bord eines Schiffes unter deutscher Flagge anzunehmen. Das RYA-Seefunkzeugnis ist somit nicht weltweit gültig.

Für RYA-Zeugnisinhaber wird in Deutschland weiterhin eine Anpassungsprüfung angeboten¹, damit diese ein deutsches Seefunkzeugnis erwerben können.

¹ <https://www.elwis.de/Freizeitschiffahrt/hinweise-sprechfunk-funkzeugnisse/index.html> (alt)
<https://www.elwis.de/DE/Schiffahrtsrecht/Sprechfunkzeugnisse/Sprechfunkzeugnisse-node.html> (neu)